

Jugend-Zweitspielrecht (§ 12 JO) für

einen Junioren	
Spielwunsch im Gastverein (=Zweitspielrecht für...)	
„Junioren-Mannschaft“	
Junior möchte im Gastverein in Junioren-Mannschaft spielen <i>(geht auch nicht anders)</i>	
= Zuständigkeit KJA	
Welche Altersklasse? (genau eine AK!)	
Identische Spielmöglichkeit im Stammverein bei Junioren dieser Altersklasse (= selbes Gebiet und/oder selbe Spielklasse) ?	
Ja	Nein
Kein ZSR erteilen	ZSR erteilen
	Spielrecht im Stammverein für Junioren in dieser Altersklasse entfällt
	Spielrecht für andere Junioren-Altersklassen im Stammverein bleibt bestehen

eine Juniorin			
Spielwunsch im Gastverein (= Zweitspielrecht für ...)			
„Junioren-Mannschaft“		„Mädchen-Mannschaft“	
Juniorin möchte im Gastverein in Junioren-Mannschaft spielen		Juniorin möchte im Gastverein in einer Juniorinnen-Mannschaft spielen <i>(Hinweis: „reine“ Juniorinnen-Mannschaften zählen in diesem Sinne auch dann als Juniorinnen, wenn sie in einer Junioren-Staffel spielen)</i>	
= Zuständigkeit KJA		= Zuständ. KFMA (wenn vorh, sonst KJA)	
Welche Altersklasse? (genau eine AK!)		Welche Altersklasse? (genau eine AK!)	
Identische Spielmöglichkeit im Stammverein bei Junioren dieser Altersklasse (= selbes Gebiet und/oder selbe Spielklasse) ?		Identische Spielmöglichkeit im Stammverein bei Juniorinnen dieser Altersklasse (= selbes Gebiet und/oder selbe Spielklasse) ?	
Ja	Nein	Ja	Nein
Kein ZSR erteilen	ZSR erteilen	Kein ZSR erteilen	ZSR erteilen
	Spielrecht im Stammverein für Junioren in dieser Altersklasse entfällt		alle Spielrechte im Stammverein bleiben unberührt
	Spielrecht für andere Junioren-Altersklassen im Stammverein bleibt bestehen		
	Spielrecht für Juniorinnen im Stammverein bleibt bestehen (auch wenn eine „reine“ Juniorinnenmannschaft in Junioren-Staffel spielt)		

§ 12

Zweitspielrecht für Junioren/Juniorinnen**(1) Umfang**

Für Junioren und Juniorinnen **kann** ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein **erteilt werden**. Das Zweitspielrecht ist auf einen Gastverein und auf eine Altersklasse bzw. eine Jahrgangsguppe (z. B. U15) im Gastverein beschränkt.

(2) Voraussetzungen und Verfahren

Das Zweitspielrecht erteilt auf schriftlichen Antrag der **für die Mannschaft des Gastvereins** zuständige Kreisausschuss in Absprache mit der zuständigen spielleitenden Stelle.

Mindestvoraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechts sind

- a) **die Pflichtspiel-Spielerlaubnis** für einen Stammverein,
- b) dessen schriftliche Zustimmung und
- c) die Zustimmung der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter.
- d) Bei Anträgen von Junioren / Juniorinnen, deren Stammverein einem anderen DFB-Landesverband als dem NFV angehört, ist neben der Zustimmung des Stammvereins auch die Zustimmung dieses Landesverbandes erforderlich.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann das beantragte Zweitspielrecht erteilt werden.

Ein Zweitspielrecht darf nicht erteilt werden, wenn sich die dadurch geschaffene Spielmöglichkeit im Gastverein bezüglich Spielklasse, Spielgebiet und Mannschaftsart nicht von einer bestehenden Spielmöglichkeit im Stammverein unterscheidet.

Die jeweils zuständigen Kreisausschüsse setzen die Verbandspassstelle zur Registrierung des Zweitspielrechts unverzüglich nach Erteilung in Kenntnis.

Wird **ein Zweitspielrecht** nach einem Vereinswechsel in der Wechselperiode I beantragt, ist **bei der Beantragung durch den Gastverein der Wechsel anzugeben und** auch die Zustimmung des vorherigen Vereins **zum Zweitspielrecht nachzuweisen**. Bei Ersatz der Zustimmung durch Zahlung einer Ausbildungs- und Förderungsentschädigung gelten die in § 7 JO festgelegten Entschädigungsbeträge. Ohne **nachgewiesene** Zustimmung des vorherigen Vereins kann das Zweitspielrecht erst ab dem 01.11. des laufenden Spieljahres erteilt werden.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.1. eines Jahres einzureichen.

In begründeten Einzelfällen kann der jeweils zuständige Verbandsausschuss darüber hinaus in Abweichung von den vorstehend festgelegten Grundsätzen ein Zweitspielrecht erteilen.

(3) Gültigkeitszeitraum

Ein Zweitspielrecht gilt jeweils für ein Spieljahr.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitspielrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs und nur für den Rest des Spieljahres erteilt werden.

Besteht für die Spielerlaubnis im Stammverein eine Wartefrist, wird das Zweitspielrecht erst zu dem Tag erteilt, zu dem auch das Pflichtspielrecht im Stammverein beginnt.

Der Zeitraum der Gültigkeit wird im DFBnet vermerkt.

Ein Zweitspielrecht endet automatisch vorzeitig, wenn die Spielerlaubnis beim Stammverein (Abs. 2 Buchst. a) beendet wird.

Hat der Gastverein nach Ablauf des Spieljahres noch Pflichtspiele auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitspielrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung dieser Spiele.

(4) Rückkehr zum Stammverein

Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts **am Spieljahresende** lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der **Gastverein** während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Juniors/der Juniorin zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt.

(5) Vereinswechsel von Junioren / Juniorinnen mit Zweitspielrecht

Keht ein Junior/eine Juniorin vor oder nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitspielrechts nicht zu seinem Stammverein zurück, gelten die Bestimmungen für einen Vereinswechsel (**insbes. § 6 Abs. 4 und 5 JO**). **Hinsichtlich einer Verkürzung der Wartefrist gemäß § 6 Abs. 3 JO sind bei Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Gastverein zu berücksichtigen.**

Bei unterjährigem Wechsel des Stammvereins muss das Zweitspielrecht mit der Zustimmung des neuen Stammvereins (Abs. 2 Buchst. b) neu beantragt werden.

Die Regelung des § 7 Abs. 5 JO gilt auch entsprechend für Spiele, die nach Spieljahresende für den Gastverein bestritten werden.

(6) Einsatz von Junioren / Juniorinnen im Gastverein

Junioren können vom Gastverein nur in Spielklassen der Kreis- und Bezirksebene eingesetzt werden.

Juniorinnen können vom Gastverein in allen Juniorinnen-Spielklassen eingesetzt werden. Ist eine Mannschaft des Gastvereins im selben Wettbewerb (Punktspielbetrieb in einer Staffel, Pokal, **Halle** etc.) mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht, darf im betroffenen Wettbewerb **nur für einen Verein** gespielt werden.

Mehr als die Hälfte der pro Mannschaft in einem Spielbericht eingetragenen Spieler bzw. Spielerinnen müssen vereinseigene sein.

(7) **Besondere Regelungen für Junioren**

Ein Junior verliert mit der Erteilung des Zweitspielrechts im Gastverein grundsätzlich die Spielberechtigung in den Mannschaften der Altersklassen bzw. Jahrgangsguppen im Stammverein, für die ein Zweitspielrecht erteilt wurde.

In den Mannschaften einer älteren Altersklasse bzw. Jahrgangsguppe ist der Einsatz im Stammverein weiterhin möglich.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für Junioren mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern), sofern der Nachweis von zwei Wohnsitzen geführt werden kann und die Gastmannschaft im Punktspielbetrieb nicht in einer Staffel mit einer Mannschaft des Stammvereins eingereicht ist.

(8) **Besondere Regelungen für Juniorinnen**

Eine Juniorin behält bei Erteilung eines **Juniorinnen**-Zweitspielrechts die Spielberechtigung in den **Juniorinnen**-Mannschaften ihres Stammvereins.

In allen Fällen sind die Festspielregelungen des NFV und der Spielinstanzen zu beachten.

Bei Erteilung eines Zweitspielrechts einer Juniorin für Junioren-Mannschaften gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) **Einsatz in Herren- und Frauenmannschaften**

Junioren, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

Juniorinnen, die ein Zweitspielrecht erhalten haben, können in Frauen- bzw. Herrenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden, ohne dass das Zweitspielrecht erlischt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 erfüllt sind.

Der Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften des Vereins, für den das Zweitspielrecht besteht, ist nicht zulässig.

Hinweis: Als vereinseigene Juniorenmannschaft im Sinne von Anhang 3 Ziffer 1 SpO gelten nur Mannschaften, für die nicht mehr als 3 Junioren mit Zweitspielrecht registriert sind.